

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN des Unternehmens EGP Embalažno grafično podjetje d.d.
(im weiteren Text: Allgemeine Verkaufsbedingungen)

1 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- 1.1** Allgemeine Verkaufsbedingungen regeln rechtlich-schuldrechtliche Verhältnisse zwischen EGP Embalažno grafično podjetje d.d., Kidričeva cesta 82, 4220 Škofja Loka, Firmennummer: 5156963000, Mehrwertsteuer-ID-Nummer: SI 86534637, als Verkäufer (im weiteren Text: EGP d.d. oder Verkäufer) und Käufern von Ware, Produkten und/oder Dienstleistungen aus dem Verkaufsprogramm des Verkäufers (im weiteren Text: Ware).
- 1.2** Allgemeine Verkaufsbedingungen beziehen sich auf alle Verhältnisse zwischen dem Verkäufer und dem Käufer (im weiteren Text gemeinsam auch: Vertragsparteien oder Parteien), außer wenn der Verkäufer in Käufer im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbaren. Im Zweifelsfall gilt als eine Sondervereinbarung zwischen den Vertragsparteien nur eine schriftlich abgeschlossene Vereinbarung. Allgemeine Verkaufsbedingungen finden Anwendung auch für Regelung von Verhältnissen vor einer Vertragsschließung, insbesondere bezüglich von Angebotsstellung des Verkäufers.
- 1.3** Allgemeine Verkaufsbedingungen finden Anwendung, wenn der Verkäufer sich darauf im Verkaufsvertrag, Angebot oder sonstigen Dokumenten, auf deren Grundlage das Geschäft abgeschlossen wurde, bezieht, vorausgesetzt, dem Käufer wurde die Gelegenheit gegeben, sich damit anzuvertrauen, unter der Bedingung, dass diese an der Webseite des Verkäufers veröffentlicht oder dem Käufer bei Abschluss des Rechtsgeschäfts oder zuvor ausgehändigt wurden.
- 1.4** Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei einzelner Rechtsgeschäft besondere Bestimmungen festzulegen, die bei diesem einzelnen Rechtsgeschäft Vorrang vor Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben. Dasselbe gilt auch bei Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen des einzelnen Rechtsgeschäfts und den Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 1.5** Allgemeine Verkaufsbedingungen haben Vorrang vor Bestimmungen der Einkaufskondition des Käufers, außer wenn die Vertragsparteien schriftlich nicht etwas anderes vereinbaren.
- 1.6** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden für das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien keine Anwendung und Allgemeine Verkaufsbedingungen haben Vorrang, außer wenn deren Anwendung und Anwendungsumfang ausdrücklich auch der Verkäufer zustimmt.

2 ANGEBOT/KOSTENVORANSCHLAG UND BESTELLUNG

- 2.1** Der Verkäufer erstellt für den Käufer auf seine Nachfrage ein Angebot oder einen Kostenvoranschlag mit folgenden Angaben: Menge, Preis, ungefähre Lieferfrist, Angebotsgültigkeit, Parität, Material und sonstige etwaige Angaben auf Nachfrage des Käufers.
- 2.2** Der Käufer ist verpflichtet, schon bei Nachfrage Information über den Zweck der Verpackung mitzuteilen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer ein passendes Material vorzuschlagen.
- 2.3** Bei Nahrungsmittelverpackung verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer mitzuteilen, ob es zu direktem Kontakt mit Nahrungsmittel oder zu indirektem Kontakt mit funktioneller Barriere kommt.
- 2.4** Bei Verlangen oder Beharren des Käufers auf einem bestimmten Material, das ansonsten für das Produkt ungeeignet ist, worauf den Verkäufer den Käufer zuvor aufmerksam macht, trägt die gesamte Verantwortung für das Produkt der Käufer selber.
- 2.5** Das Angebot des Verkäufers bleibt dreißig (30) Tage gültig, außer wenn das Angebot nicht etwas anderes festlegt.

- 2.6** Sollte der Käufer auf das Angebot während der Gültigkeitsfrist keine Bestellung machen, gilt ein solches Angebot als ungültig und dem Verkäufer entstehen daraus keine Verpflichtungen. Der Verkäufer kann auch nach Ablauf der Frist aus dem vorangehenden Punkt die Gültigkeit des Angebots mit einer schriftlichen Erklärung verlängern.
- 2.7** Die Bestellung des Käufers muss den Elementen des Angebots entsprechen und ist schriftlich an die Adresse des Verkäufers zu schicken entweder bei Post, Fax oder E-Mail. Sollte die in der Bestellung angegebene Menge von der Menge im Angebot abweichen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Preis und die Lieferfrist.
- 2.8** Die Bestellung muss wesentliche Elemente für die Durchführung der Bestellung bzw. Herstellung der Ware beinhalten, was unter anderem beinhaltet: Angebotsnummer, genaue Warenbeschreibung (Warentyp, Druckdaten, spezifische Eigenschaften, technische Daten), Menge, Verwendungszweck der Ware, Daten des Käufers, Ort und Zeit der gewünschten Warenlieferung. Bei Fehlen einer von diesen Angaben in der Bestellung gilt, dass die Parteien in diesem Teil Standardeigenschaften der Ware des Verkäufers vereinbart haben.
- 2.9** Die Bestellung wird vom Verkäufer nur dann bearbeitet, wenn sie die Elemente aus dem vorangehenden Punkt beinhaltet, da nur auf deren Grundlage die Lieferfrist der Ware festgelegt werden kann.
- 2.10** Die Bestellung des Käufers wird am Sitz des Verkäufers aufbewahrt in schriftlicher oder elektronischer Form. Auf Antrag kann dem Käufer der Zugang zum Original oder das Herbeischaffen einer Kopie gewährt werden, bzw. wird die Kopie der Bestellung dem Käufer per Post, E-Mail oder Fax zugeschickt.
- 2.11** Sollte die Angebotsdarlegung für den Käufer mit Vorbereitung von technischen Unterlagen, Skizzen, Designs, PDF-Dateien oder entsprechender Beschreibungen, Vorbereitung für Druck bzw. Erstellung von Werkzeugen, Klischees oder Muster verbunden sein, trägt die Kosten der Vorbereitung oder Erstellung der Käufer, außer wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 2.12** Technische Unterlagen, Skizzen, Designs, PDF-Dateien oder entsprechender Beschreibungen, Vorbereitung für Druck bzw. Erstellung von Werkzeugen, Klischees oder Muster, die dem Käufer in der Angebotsphase oder zur Umsetzung der Bestellung zugestellt werden, sind das ausschließliche intellektuelle Eigentum des Verkäufers. Der Käufer darf diese nur für den Zweck, für den diese erarbeitet und übergeben wurden, benutzt werden. Das einschlägige Eigentum bleibt Eigentum des Verkäufers während der gesamten Dauer des Rechtsverhältnisses und auch nach dem, und der Käufer muss das Eigentums des Verkäufers respektieren indem er dieses nicht im Gegensatz zu geschäftlichem Verhältnis zweckentfremdet bzw. Dritten keinen Zugang oder Benutzung gewährt (weder Original, noch Kopie oder in einer anderen Vervielfältigungsform), außer an die Personen des Käufers, die diese für die Umsetzung ihrer Dienstpflichten gemäß Zweck des Rechtsverhältnisses mit dem Verkäufer brauchen. Bei Missbrauch behält sich der Verkäufer das Recht auf Schadenersatz vor. Das Eigentum des Verkäufers kann zweckentfremdet nur gegen Zahlung und/oder Abschluss von geeigneter schriftlichen Vereinbarung benutzt werden.
- 2.13** Der Verkäufer haftet für die Qualität des Rohstoffs (Karton) nur dann, wenn er die vollständige Kontrolle über die Anschaffung von diesem Material hatte.

3 ABSCHLUSS UND ÄNDERUNGEN DES RECHTSGESCHÄFTS

- 3.1** Der Verkäufer liefert die Ware bzw. erledigt die Dienstleistung gemäß dem abgeschlossenen Rechtsgeschäft. Das Rechtsgeschäft zwischen den Parteien gilt als abgeschlossen, nachdem der Verkäufer die schriftliche Bestellung des Käufers schriftlich bestätigt und nachdem sich die Partei über wesentliche Elemente des Geschäfts geeignet haben, wie im Punkt 2 angegeben ist.

- 3.2** Die schriftliche Bestellung des Verkäufers erfolgt in der Regel in drei (3) Arbeitstagen ab der erhaltenen schriftlichen Bestellung, die alle Elemente für die Bestätigung aus Punkt 2.8 beinhalten muss.
- 3.3** Falls der Käufer das Muster bestätigen soll, gilt das Rechtsgeschäft als endgültig abgeschlossen nach letzter Musterbestätigung.
- 3.4** Der Verkäufer kann zur Zahlungssicherung aus dem Rechtsgeschäft vom Käufer zusätzliche Versicherung durch entsprechendes, unter den Vertragsparteien vereinbartes Finanzinstrument fordern. In diesem Fall gilt das Rechtsgeschäft zwischen dem Verkäufer und dem Käufer als abgeschlossen am Tag, wenn der Käufer der Forderung nach der Zahlungssicherung entgegenkommt und dem Verkäufer die vereinbarte Zahlungssicherung übergibt.

4 PREIS, RECHNUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1** Der Warenpreis ist in der schriftlichen Bestätigung der Bestellung festgelegt (Abschluss des Rechtsgeschäfts bzw. des Vertrages) und gilt die gesamte Zeit bis zur Erfüllung der Bestellung und Lieferung, außer wenn im weiteren Text anderweitig festgelegt ist. Der Preis ist in EUR festgelegt und beinhaltet keine Mehrwertsteuer.
- 4.2** Der Preis in der schriftlichen Bestätigung der Bestellung wird auf Grundlage von Rohstoffpreisen am Tag der Bestätigung der Bestellung bzw. am Tag des Abschlusses des Rechtsgeschäfts ermittelt. Bei Änderung der Preise von Rohstoffen handeln die Parteien neue Preise aus. Sollte es in einer angemessenen Zeit zu keiner Einigung bezüglich des neuen Preises kommen, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag ohne Kündigungsfrist und ohne Verpflichtungen, einschließlich Schadensersatzverpflichtungen, zurücktreten.
- 4.3** Sollte sich ein Element der Bestellung des Käufers (Menge, technische Spezifikation, spezifische Eigenschaften der Ware, Verwendungszweck der Ware, Lieferort, sonstige logistische und/oder kommerzielle Prozesse usw.) ändern, nachdem der Verkäufer die Bestellung schriftlich bestätigt, ist der Verkäufer berechtigt, den Preis der Ware anzupassen.
- 4.4** Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer schriftlich über den geänderten Preis vor Lieferung der Ware in Kenntnis zu setzen.
- 4.5** Kosten für Verpackung oberhalb des Standards (Punkt 7.1), Warentransport, Transportversicherung für die Ware, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, sowie sonstige Abgaben und etwaige Steuern, verbunden mit der Warenlieferung bzw. -Transport, trägt der Käufer, außer wenn die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren.
- 4.6** Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag abzutreten, bis die Bestellung nicht in die Produktion aufgenommen wird, wobei er alle administrativen Kosten der Angebotsvorbereitung und Bestätigung der Bestellung, Bestellung von Rohmaterial bzw. der Ware, Vorbereitung von etwaiger technischen Unterlagen, Skizzen, Designs, PDF-Dateien oder entsprechender Beschreibungen, Vorbereitung für Druck bzw. Erstellung von Werkzeugen, Klischees oder Muster sowie sonstigen Abwicklungskosten, verbunden mit der Abwicklung von diesem Geschäft, entstanden bis zum Rücktritt, trägt.
- 4.7** Der Verkäufer fakturiert die geliefertr Ware umgehend nach Ausgabe der Ware bzw. in spätestens acht (8) Tagen nach Ausgabe.
- 4.8** Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis nach einzelner Rechnung/Kostenvoranschlag laut vereinbarten Zahlungsbedingungen auf das Transaktionskonto des Verkäufers, angegeben an der Rechnung/Kostenvoranschlag, zu bezahlen. Die Zahlungsfrist ist ein wesentliches Element des Rechtsgeschäfts.
- 4.9** Als Zahlungstag gilt das Datum des Zahlungserhalts vom gesamten Betrag dieser Rechnung auf das Transaktionskonto des Verkäufers.
- 4.10** Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Verkäufer berechtigt ist, den Verkauf der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistung umgehend und einseitig zu verweigern sowie alle Bestellung und Lieferungen aufzuhalten, sollte der Käufer dem Verkäufer fällige

Zahlungen schulden oder nicht beglichen haben, egal zu welchem Betrag. In diesem Fall trägt der Käufer alle Kosten und Folgen, einschließlich etwaigen wirtschaftlichen Schaden (jedoch ohne Beschränkung). Die Vertragsparteien sind sich weiterhin einig, dass der Verkäufer berechtigt ist, die Warenlieferung bzw. Erbringung der Dienstleistung auf gestundete Zahlung zu verweigern, sollten Umstände eintreten, die das Vertrauen des Verkäufers in die Zahlungsfähigkeit des Käufers wesentlich zerrütten (z.B. wesentliche Verschlechterung der Finanzlage des Käufers, Zahlungsunfähigkeit des Käufers, Blockade eines Transaktionskontos des Käufers, Einführung des Insolvenzverfahrens über den Käufer), falls laut Einschätzung des Verkäufers die Kreditwürdigkeit des Käufers sich wesentlich verschlechtert oder falls der Käufer auf Aufruf des Verkäufers keine entsprechende Versicherung vorlegt.

- 4.11** Sollte einer der in Punkt 4.10 beschriebener Umstände eintreten, können die Vertragsparteien weitere gegenseitige Geschäfte mit Zahlung vor Lieferung vereinbaren (Zahlung laut Kostenvoranschlag), und der Verkäufer behält sich das Recht vor, alle unbezahlten Verbindlichkeiten des Käufers umgehend fällig zu stellen.
- 4.12** Der Verkäufer ist berechtigt, jede seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Käufer mit seinen Forderungen gegenüber dem Käufer, die sich aus den gegenseitigen Geschäften ergeben, aufzurechnen. Der Verkäufer verpflichtet sich, über eine ausgeführte Aufrechnung den Käufer schriftlich und mit Vorlage entsprechender Spezifizierung von Forderungen, die mit der Aufrechnung beglichen wurden, in Kenntnis zu setzen.
- 4.13** Bei Zahlungsverzug verpflichtet sich der Käufer Verzugszinsen laut gesetzlich festgelegtem Zinssatz in der Republik Slowenien ab Verzug bis zum Zahlungstag sowie alle Eintreibungs- und Mahnkosten zu begleichen. Der Verkäufer kann für jede an den Käufer wegen Zahlungsverzug geschickte Mahnung die Mahnkosten in der Höhe von EUR 50,00 in Rechnung stellen.
- 4.14** Sollte der Käufer unbeglichene Schulden haben oder in Zahlungsverzug sein, ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlungsmittel des Käufers zur Tilgung der ältesten noch nicht getilgten Schuld aufzuwenden, einschließlich Zinsen und etwaige Eintreibungskosten.
- 4.15** Käufer aus einem EU-Mitgliedsstaat, der eine MwSt-Befreiung geltend macht, muss alle notwendigen rechtlichen Unterlagen unterbreiten, die dem Verkäufer die Erfüllung aller seiner gesetzlichen und finanziellen (steuerlichen) Forderungen in Bezug auf MwSt-Befreiung ermöglicht. Das bezieht sich insbesondere auf den Beweis einer EU-Binnenlieferung der Ware, MwSt-ID-Nr. oder jegliche besondere MwSt-Befreiung des Käufers.

5 LIEFERFRIST

- 5.1** Der Verkäufer liefert dem Käufer die vereinbarte Menge und Art der Ware oder erbringt die Dienstleistung in der Lieferfrist und laut Parität, vereinbart in der Bestätigung der Bestellung bzw. im Vertrag. Das Angebot bzw. der Kostenvoranschlag beinhaltet lediglich die ungefähren Lieferfristen.
- 5.2** Sollte der Käufer seine Bestellung ändern oder mit der Erfüllung von seinen Verpflichtungen, die unumgänglich notwendig sind, damit der Verkäufer mit der Herstellung von bestellten Produkten/Ware überhaupt beginnen kann, in Verzug geraten, legt der Verkäufer eine neue Lieferfrist fest. Aus diesem Titel kann dem Verkäufer keine schädlichen Folgen leiden.
- 5.3** Die Lieferfrist gilt als wesentliches Element des Vertrages im Sinne von Art. 104 des slowenischen Schuldrechts (Obligacijski zakonik) (Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 97/07 – amtliche konsolidierte Fassung, 64/16 – Entscheidung des Verfassungsgerichts, und 20/18).
- 5.4** Sollte der Käufer die Ware in der vereinbarten Lieferfrist nicht übernehmen, bzw. wenn der Versand auf Wunsch oder nach Verschulden des Käufers sich um längere Zeit verzögert oder verlegt, zahlt die Lagerkosten der Käufer nach aktuellen Marktpreisen.

Sollte die Ware um mehr als sechs (6) Monate ab Herstellungsdatum eingelagert sein, haftet der Verkäufer nicht für die Qualität der Ware.

- 5.5** Der Haftungsübergang für das Risiko eines zufälligen Untergangs oder Beschädigung der Ware und somit Haftung für den Schaden geht vom Verkäufer auf den Käufer über gemäß vereinbarter Parität.

6 LIEFERORT UND -ART

- 6.1** Der Verkäufer liefert die Ware gemäß Parität, festgelegt in bestätigter schriftlichen Bestellung oder Vertrag.
- 6.2** Falls durch die Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart ist, findet für die Haftungsübertragung für die Ware (für das Risiko eines zufälligen Untergangs oder Beschädigung der Ware) gemäß vereinbarter Parität die neuste Ausgabe der INCOTERMS-Klauseln, erlassen von der Internationalen Handelskammer in Paris, statt.
- 6.3** Sollte der Käufer die Ware nicht in der Lieferfrist übernehmen, weist der Verkäufer ihn zuerst auf die Übernahme dieser Ware schriftlich hin. Sollte der Käufer trotz ausdrücklicher schriftlicher Aufforderung die bestellte Ware nicht binnen fünf (5) Arbeitstagen ab Erhalt dieser Aufforderung übernehmen, gilt die Ware als übernommen und der Verkäufer ist berechtigt, die bestellte Ware dem Käufer in Rechnung zu stellen, samt etwaigen zusätzlichen Kosten der Aufbewahrung, Überarbeitung oder Vernichtung von dieser Ware. Bei Übernahmeverzug der Ware geht das Risiko eines zufälligen Untergangs oder Beschädigung der Ware auf den Käufer über mit dem Tag an dem der Käufer in Verzug gerät.
- 6.4** Der Verkäufer kann die Ware während des Transport auf Wunsch des Käufers versichern lasse, jedoch auf Kosten des Käufers.

7 VERPACKUNG UND LAGERUNG DER WARE

- 7.1** Der Verkaufspreis der Ware beinhaltet den Preis des Transportkartons, Palettierung und einfache Bindung ans Standardverpackung. Bei besonderen Anforderungen bezüglich der Verpackung, des Verpackens oder zusätzlichen Transportschutzes trägt die Kosten der Käufer.
- 7.2** Bei Verpackung der Ware auf Paletten werden diese dem Käufer in Rechnung gestellt, außer der Verkäufer und Käufer vereinbaren anderweitig.
- 7.3** Die Lagerung der Ware ist entsprechend, wenn diese in der Originalverpackung bis zu höchstens sechs (6) Monate in einem trockenen Raum verpackt bleibt, in dem Ware keiner Sonnenstrahlung und/oder Feuchtigkeit ausgesetzt ist mit Maximaltemperatur 20 Grad C (°C) $\pm$ 5 Grad C (°C) und 50 % $\pm$ 5 % relative Luftfeuchtigkeit im Raum.

8 DRUCK, ABWEICHUNGEN, KLISCHEES UND WERKZEUGE

- 8.1** Die Bestätigung des PDF-Dokuments mit Design und die Bestätigung des PDF-Dokuments mit kotiertem Plan, bestätigt durch den Käufer, sind für den Verkäufer verbindlich, somit sind diesbezügliche Beanstandungen für den Verkäufer gegenstandslos.
- 8.2** Bei Abweichungen entstanden am Produkt aufgrund von Fehlern in den Dokumenten, vermittelt an den Verkäufer durch den Käufer, oder bestätigt durch den Käufer, trägt die Verantwortung und etwaige Kosten für die Beseitigung dieser Fehler ausschließlich der Käufer (z.B. Kosten von Berichtigung der Dokumente, Kosten der Nachbearbeitung, Kosten von Neuherstellung).
- 8.3** Abweichungen der Menge von gelieferten Produkten hängen von einzelner Bestellung ab, und zwar von der Anspruchsvolligkeit, dem verwendeten Material, Dimensionen, Verwendungszweck des Produkts usw. Sollte die Abweichungen nicht in der schriftlichen Bestätigung der Bestellung angegeben sein, ist die Erfüllung der Bestellung durch den Verkäufer richtig, wenn die gelieferten Mengen um $\pm$ 5 % abweichen.

- 8.4** Die erste Herstellung von Klischees und Stanzwerkzeugen werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt. Nach der Zahlung werden diese das Eigentum des Käufers, und werden beim Verkäufer für bis zu zwei (2) Jahre ab Herstellung/Zahlung gelagert. Nach Ablauf von dieser Zeit vernichtet sie der Verkäufer ohne vorherige Mitteilung an den Käufer. Der Verkäufer haftet nicht für die Lagerung der Klischees und Stanzwerkzeugen gegenüber dem Käufer.
- 8.5** Die Stanzwerkzeugen sind gemäß ESU Europäische Stanzform Union e.V. Richtlinien hergestellt: „(12/2011) *Tolerances for the production of cutting dies for the packaging industry*“, außer der Verkäufer und Käufer vereinbaren anderweitig.

9 HAFTUNG FÜR MÄNGEL UND BEANSTANDUNGEN

- 9.1** Der Käufer ist verpflichtet, Mengen- und Qualitätsprüfung der Ware umgehend nach Warenerhalt zu unternehmen. Etwaige offensichtliche Mängel muss der Käufer schriftlich reklamieren mit schriftlichem Beanstandungsprotokoll umgehend nach Übernahme, jedoch spätestens in acht (8) Tagen, ansonsten gilt die Ware als angenommen. Spätere Beanstandungen von Menge und sichtbaren ist ausgeschlossen. Versteckte Mängel sind vom Käufer umgehend nach deren Entdeckung zu beanstanden. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die sich nach sechs (6) Monaten ab Erhalt der Ware oder Dienstleistungen zeigen. Beanstandungen werden nur unter der Bedingung anerkannt, dass die Ware entsprechend gelagert ist (siehe Punkt 7.3).
- 9.2** Der Verkäufer berücksichtigt die Beanstandung des Käufers nur dann, wenn sie schriftlich, rechtzeitig und begründet ist. Die Beanstandung muss immer schriftlich erfolgen mit einer Einschreibesendung auf die Geschäftsadresse des Verkäufers, einschließlich Beanstandungsprotokoll mit detaillierter Beschreibung des Mangels und mindestens fünf (5) Mustern des Produkts für jeden einzelnen Mangel, die dasselbe Mangel ausweisen (Fotografien sind nicht zureichend). Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Prüfung der beanstandeten Ware binnen mindestens zehn (10) Arbeitstagen ab Erhalt der Beanstandung zu ermöglichen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, ungeeignet oder unvollständig dokumentierte Beanstandungen zu beachten.
- 9.3** Zur Beanstandung etwaiger Mängel an Außenverpackung reicht ein Foto eines Beispiels aus. Das Beanstandungsprotokoll, in dem Transportmängel an der Ware beanstandet werden, ist vom Beförderer zu unterzeichnen, alle Transportschäden sind mit Fotografien zu dokumentieren, aus denen ersichtlich ist, dass die Schäden während des Transports entstanden sind.
- 9.4** Der Käufer darf die beanstandete Ware nicht ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers vernichten.
- 9.5** Der Verkäufer ist verpflichtet, auf die Beanstandung zu reagieren und zeitnah das Abwicklungsverfahren zur Lösung der Beanstandung einzuleiten, jedoch nicht später als in zehn (10) Arbeitstagen ab Erhalt der Nachricht über die Beanstandung, die alle notwendigen Nachweise bezüglich der beanstandeten Mängel und Muster beinhaltet, wie Punkt 9.2 festlegt. Die Beanstandung muss innerhalb einer angemessenen Frist, das heißt in einer Frist, die für die Verfahren, notwendig zur Ermittlung des Tatbestandes und Lösung der Beanstandung objektiv notwendigen sind, gelöst werden.
- 9.6** Der Käufer darf die beanstandete Ware nicht an den Verkäufer zurück liefern ohne seine vorherige schriftliche Zusage. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bis zur Lösung der Beanstandung zu behalten und damit sorgfältig umzugehen, ansonsten ist der Verkäufer berechtigt, die Beanstandung abzuweisen.
- 9.7** Der Verkäufer behält sich in folgenden Fällen das Recht vor, die Beanstandung abzuweisen:
- 9.7.1** bei Feststellung, dass die Untauglichkeit oder Beschädigung des Produkts aus einer unsachgemäßen oder unvorsichtiger Handlung bzw. Benutzung oder

- mechanischer Beschädigung des Produkts hervorgeht oder die Folge von höherer Gewalt ist;
- 9.7.2 falls der Verkäufer den Käufer auf die Möglichkeit von Unvereinbarkeit der technischen Anforderungen des Käufers hingewiesen hat, der Käufer diese jedoch nicht berücksichtigt hat;
- 9.7.3 falls das Produkt unsachgemäß gewählt oder ungeeignet angewendet wurde in der Kombination mit Produkten anderer Hersteller;
- 9.7.4 falls das Produkt unsachgemäß gelagert (Punkt 7.3) oder installiert wurde.
- 9.8** Bei berechtigter Beanstandung bleibt es dem Verkäufer vorbehalten, den Mangel am Produkt zu beheben, eine Ersatzerfüllung zu liefern oder den Kaufpreis zu reduzieren und eine Gutschrift zu erstellen.

10 BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG DES VERKÄUFERS

- 10.1** Der Verkäufer haftet für Verzug bei Lieferung, falls es dazu nach seinem Verschulden gekommen ist. Die Schadenersatzhaftung des Verkäufers bei Lieferverzug ist mit 0,5 % pro Tag des Verzugs, jedoch nicht mehr als 5 % Nettowert von einzelem Lieferverzug beschränkt.
- 10.2** Der Verkäufer haftet für keine sonstigen Schäden, weder direkte oder indirekte, die dem Käufer als Folge der Fehler bei Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten entstehen würden, insbesondere nicht wegen unrichtiger oder ungenauer Daten, Spezifizierungen, Projekte oder jeglichen sonstigen Informationen, die der Käufer mitgeteilt hat, nicht zeitgerechter Handlungen bzw. Erfüllungen des Käufers, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.
- 10.3** Für Schäden, die nicht direkt an der Ware entstehen, haftet der Verkäufer nicht; demnach haftet er nicht für indirekten Schaden, Gewinnverlust und/oder sonstige materielle oder immaterielle Schäden des Käufers. Die beschriebene Haftungseinschränkung gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht wurde. Haftungsausschluss gilt auch für Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 10.4** Der Wert der Forderung des Käufers aus beanstandeten Produkten und/oder Schaden wegen Mängel und/oder Verzug bei der Erfüllung von vertraglichen Verbindlichkeiten kann den Wert der gelieferten Produkte nicht übersteigen.

11 HÖHERE GEWALT

- 11.1** Der Verkäufer haftet nicht für Erfüllungsunfähigkeit, die als Folge von höherer Gewalt entsteht, und ist in diesem Fall frei von jeglicher Haftpflicht für den entstandenen Schaden.
- 11.2** Als höherer Gewalt gelten Umstände, die wegen äußeren Einwirkungen, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat, entstanden sind, und die nicht erwarten, vermieden, abgewendet oder abzulenken werden können (unvorhersehbare und unkontrollierbare äußere Ereignisse).
- 11.3** Der Verkäufer muss dem Käufer umgehend seine Unfähigkeit, das Rechtsgeschäft wegen höherer Gewalt zu erfüllen, mitteilen.
- 11.4** Während der Dauer von höherer Gewalt ruhen die Vertragspflichten der Parteien, außer den Zahlungsverbindlichkeiten für schon gelieferte Produkte oder schon geleistete Dienstleistungen.
- 11.5** Sollte höhere Gewalt länger als vier (4) Monate andauern, vereinbaren die Parteien das weitere Schicksal des Rechtsgeschäfts. Sollten sie sich nicht einigen können, ist jede der Parteien berechtigt, das Rechtsgeschäft einseitig aufzulösen, indem es die Partei darüber schriftlich informiert.

12 RÜCKTRITT VON RECHTSGESCHÄFT

12.1 Der Verkäufer ist berechtigt, in folgenden Fällen vom Rechtsgeschäft ohne Kündigungsfrist zurückzutreten:

- 12.1.1 falls der Käufer seine übernommenen Verpflichtungen aus dem Rechtsgeschäft nicht erfüllt oder mehrmals nicht erfüllt, oder gegen diese verstößt und den Verstoß auch nach zusätzlich gesetzter Frist und vorheriger Warnung des Verkäufers nicht beseitigt;
- 12.1.2 falls der Käufer in den Fristen und auf die Weise, vereinbart für das Rechtsgeschäft bzw. im angenommenen Angebot auch nach Mahnung des Verkäufers keine Zahlungen leistet;
- 12.1.3 falls der Käufer auf Aufforderung des Verkäufers seine Zahlungen nicht entsprechend sichert bzw. keine zusätzliche Zahlungssicherung oder korrigierte Zahlungsmodalität herbeischafft;
- 12.1.4 Falls über den Käufer ein Konkurs- bzw. Liquidationsverfahren bzw. Zwangsvergleichsverfahren oder Gesellschaftsauflösung im Kurzverfahren eröffnet wurde;
- 12.1.5 falls der Käufer nach Einschätzung des Verkäufers insolvent wird, obwohl die Insolvenz nicht mit Gerichtsbeschluss festgelegt wurde, oder wenn es sonstige Gründe gibt, aus denen der Verkäufer begründet schließen kann, dass der Käufer seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen werden wird;
- 12.1.6 falls der Käufer seinen Betrieb einstellt;
- 12.1.7 falls gegen den Käufer ein gerichtlicher Zahlungsauftrag mit Exekutionstitel wegen Schuldzahlung erlassen wurde und seine Konten deswegen länger als einen (1) Monat gesperrt sind;
- 12.1.8 falls es nach Einschätzung des Verkäufers zu einer derart negativen Entwicklung in wirtschaftlicher, rechtlicher oder Personallage des Käufer kommt, oder sonstige Umstände eintreten, aufgrund von welchen der Verkäufer in eine wesentlich ungünstigere Lage geriet oder geraten könnte, was einen Vertrauensverlust des Verkäufers in den Käufer und/oder seine Fähigkeit, den Verpflichtungen nachzukommen, zur Folge haben könnte, oder die Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers in irgendeiner Weise gefährden, erschweren oder vereiteln könnten;
- 12.1.9 falls sich beim Käufer die Aufsicht ändert;
- 12.1.10 falls sich die Umstände des Geschäfts so verändert haben, dass sie nicht mehr zur Erreichung des ursprünglichen Zwecks, für den das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde, führen können;
- 12.1.11 in sonstigen Fällen, festgelegt im Allgemeinen Verkaufsbedingungen bzw. im gegenseitigen Vertrag oder angegeben im Angebot des Verkäufers.

12.2 Falls der Verkäufer vom Rechtsgeschäft zurücktritt, ist der Käufer verpflichtet, seine fälligen, unbeglichenen Verbindlichkeiten zu bezahlen, alle soweit gelieferte Waren und geleistete Dienstleistungen, sowie in den Fällen aus Punkt 12.1 alle Kosten und Schaden, die der Verkäufer wegen der Kündigung erlitten hat, zurück zu erstatten.

12.3 Der Käufer ist berechtigt, in folgenden Fällen vom Rechtsgeschäft zurückzutreten:

- 12.3.1 wenn der Verkäufer zur Erfüllung unfähig wird;
- 12.3.2 wenn die Umsetzung des Rechtsgeschäfts wegen höherer Gewalt gestundet wurde und die Vertragsparteien sich nicht über weiteres Schicksal des Rechtsgeschäfts gemäß Punkt 11.5 einigen können;
- 12.3.3 wenn der Käufer den Vertrieb der Produkte des Verkäufers, die der Verkäufer als Produkte oberhalb des Standards besonders für den Käufer über längere Zeit herstellt, einzustellen beabsichtigt, unter der Bedingung, dass er alle offenen Verbindlichkeiten sowie die noch nicht fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer tilgt, und alle Teile, hergestellt gemäß allen Bestellungsarten des Käufer (auch Rahmenbestellungen und Ansagen) kauft.

- 12.4** Die Kündigungs- bzw. Rücktrittserklärung ist schriftlich mit einer Einschreibesendung zu schicken und wird mit dem Tag der Einhändigung der anderen Vertragspartei gültig; sollte eine Einhändigung nicht möglich sein, mit dem Tag des ersten Versuchs von nicht gelungener Einhändigung der Einschreibesendung.
- 12.5** Bei Beendigung des Rechtsgeschäfts aus welchem auch immer Grund bleiben alle Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragsparteien, erlangt oder entstanden während seiner Gültigkeit, weiterhin in Kraft, außer wenn das Rechtsgeschäft oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmen. Die Bestimmungen von diesem Punkt greifen in keine anderen Rechte, die die Vertragspartei aufgrund von gültigen Vorschriften haben würde, ein.

13 SCHUTZ VON GESCHÄFTSGEHEIMNIS UND DATENSCHUTZ

- 13.1** Der Verkäufer und der Käufer sind verpflichtet, die Geschäftsgeheimnisse, die sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten aus einer Geschäftsbeziehung gemäß den Allgemeinen Verkaufsbedingungen kennen, zu wahren, und diese Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.
- 13.2** Die Geschäftsgeheimnisse umfassen alle Dokumente und Daten im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft und allen sich daraus ergebenden Geschäftsbeziehungen. Als Geschäftsgeheimnisse gelten zum Beispiel: Angebot, Preisliste, Skizzen, Schemen, Produktmuster, Prototypen, Kalkulationen, Formeln, Berichte, Anweisungen, Protokolle, Kommunikation zwischen den Parteien, Verträge und sonstige Daten, festgelegt mit allgemeinen Akten beider Vertragsparteien, sowie alle Daten, die für den Verkäufer einen Wettbewerbsvorteil bedeuten, bzw. die Daten, deren Offenbarung an unbefugte Dritte dem Verkäufer offenbar erhebliche Schäden verursachen würde.
- 13.3** Der Käufer verpflichtet sich ausdrücklich, alle seinen Angestellten, die Zugang zum Inhalt des Rechtsgeschäfts/Rechtsverhältnisses mit dem Verkäufer haben und bei der deren Erfüllung im Rahmen von ihrer Stellung mitwirken, über die Vertraulichkeit aller Dokumente und Daten zu unterrichten.
- 13.4** Die Verpflichtung zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse endet auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nicht.
- 13.5** Der Käufer erklärt, dass sein Bereich des Schutzes von personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften geregelt ist. Der Käufer verpflichtet sich, alle personenbezogener Daten zu schützen, die ausschließlich zur Durchführung der Bestellung oder des Rechtsgeschäftes verwendet werden. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verkäufer sind in den Datenschutzrichtlinien enthalten, die auf seiner Website veröffentlicht werden.
- 13.6** Der Käufer ist verantwortlich, den Schutz von personenbezogenen Daten gemäß den europäischen Rechtsvorschriften zu regeln.
- 13.7** Bei Verstoß gegen den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Schutz von personenbezogenen Daten haftet der Käufer für Schaden, der dem Verkäufer entstehen sollte, und verpflichtet sich, ihm den Schaden zu vergüten.

14 SCHUTZ VON GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTEN

- 14.1** Die Marken des Verkäufers, seine Patente und Modelle, wie auch alle Informationen, Daten, *Know-How*, Skizzen, Muster, Prototypen, Zeichen, Konzepte, Ideen, Strategien usw., die für die Bedürfnisse des Käufers im Angebotsphase, während der Durchführung des Rechtsgeschäfts oder in Zusammenhang damit von Verkäufer vorbereitet/erarbeitet werden, sind das Vermögen des Verkäufers und ausschließliches Eigentum des Verkäufers. Die Übertragung von geistigen Eigentumsrechten vom Verkäufer auf den Käufer ist nur mit besonderer schriftlichen Abmachung über die Übertragung möglich, die klar und unzweideutig ist sowie eine Übertragung gegen Zahlung festlegt.

- 14.2** Käufer ist zu keiner Registrierung oder einem sonstigen Schutz der geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers berechtigt, sondern wird bei einer solchen Registrierung sämtliche Eigentumsrechte unverzüglich und unentgeltlich an Käufer übertragen. Sofern Käufer im Gegensatz zu den Bestimmungen die geistigen Eigentumsrechte registriert oder anderweitig schützt und die Eigentumsrechte nicht auf den Verkäufer überträgt, gilt bereits gemäß Allgemeinen Verkaufsbedingungen, dass der Verkäufer im Verhältnis zu Käufer und Dritten eine ausschließliche, inhaltliche, zeitliche und territorial unbeschränkte und unentgeltliche Lizenz besitzt, um diese Rechte zu nutzen.
- 14.3** Der Käufer ist der alleinige verantwortliche für die Überprüfung des Urheberrechts der verwendeten Materialien, einschließlich bezüglich der Wiedergabe von Bestellung, Verarbeitung, Änderungen oder andere Verwendungen aller Druckmaterialien. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer vor etwaigen Ansprüchen Dritter aus Verletzungen von Urheber- und verwandten Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten zu schützen, und der Käufer hat dem Verkäufer solche Ansprüche unverzüglich anzuzeigen, andernfalls ist er verpflichtet, den ihm entstandenen Schaden zu ersetzen. Ausschließlich der Käufer ist verantwortlich für den Inhalt (Bild und Text) des bestellten Druckproduktes.

15 ABTRETUNG VON FORDERUNGEN

- 15.1** Der Käufer darf ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers keine Forderungen gegenüber dem Verkäufer an Dritte abtreten.

16 GÜLTIGKEIT DER ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN

- 16.1** Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auf unbestimmte Zeit oder bis zum Inkrafttreten neuer oder geänderter Allgemeiner Verkaufsbedingungen.
- 16.2** Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu ändern.
- 16.3** Sollte eine einzelne Bestimmung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder sich als solche erweisen, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht berührt.
- 16.4** Der Verkäufer wird den Käufer auf der Website <http://www.egp.si/> über die beabsichtigte Änderung oder das Inkrafttreten neuer Allgemeiner Verkaufsbedingungen mindestens vierzehn (14) Tage vor dem erwarteten Beginn der Umsetzung der geänderten oder neuen Allgemeinen Verkaufsbedingungen informieren.
- 16.5** Mit Ankündigung oder Veröffentlichung des Inkrafttretens von neuen oder geänderten Allgemeinen Verkaufsbedingungen kann der Käufer das geltende Rechtsgeschäft nur mit einer schriftlichen Rücktrittserklärung vor dem vorgesehenen Inkrafttreten der neuen oder geänderten Allgemeinen Verkaufsbedingungen mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen kündigen.

17 ENDBESTIMMUNGEN

- 17.1** Der Verkäufer und der Käufer binden nur solche Verpflichtungen, die in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen aufgeführt oder zwischen ihnen schriftlich vereinbart sind, sowie obligatorische Anforderung des Schuldrechts, anderer Gesetze und Regelungen.
- 17.2** Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich über die Änderung der Daten bezüglich des Geschäftssitzes, der Geschäftsadresse oder sonstiger für die Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer relevanter Daten zu informieren.
- 17.3** Für die Auslegung und Beurteilung aller Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie für die Regelung von Beziehungen, die sich aus allen sich daraus ergebenden Rechtsgeschäften ergeben, gilt das Recht der Republik Slowenien unter Berücksichtigung, dass die Anwendung der Bestimmungen Das Übereinkommen

über den internationalen Warenkauf (CISG) der Vereinten Nationen ausdrücklich ausgeschlossen ist.

- 17.4** Im Streitfall über das Verhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist das örtlich zuständige Gericht in Ljubljana zuständig.
- 17.5** Allgemeine Verkaufsbedingungen können in mehreren Sprachen verfasst werden, wobei als der einzig authentische Text der Allgemeinen Verkaufsbedingungen die slowenische Fassung gilt. Im Falle einer Streitigkeit, Zweideutigkeit, Inkonsistenz oder Auslegung wird die slowenische Sprache verwendet. Die Übersetzungen dienen lediglich der Information.
- 17.6** Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind an der Webseite des Verkäufers veröffentlicht <http://www.egp.si/> und gelten ab 1. 10. 2018.

Škofja Loka, am 26. 9. 2018

EGP d.d.

Mag. Radenko Mijatović, Direktor